

Neuregelung der „Fußfessel“

Seit 1. Jänner 2013 müssen Verurteilte mindestens die Hälfte der Freiheitsstrafe absitzen, bevor sie in den elektronisch überwachten Hausarrest kommen können. Die Fußfessel wird mit einer GPS-Ortung ausgestattet und den Opfern wird ein Äußerungsrecht eingeräumt.

Seit 1. Jänner 2013 ist es für Sexualstraftäter schwieriger, eine Haftstrafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests (EÜH) zu verbüßen. Der Beschluss war Anfang Dezember 2012 im Nationalrat gefasst worden.

Verurteilte wegen schwerer Sexualdelikte wie Vergewaltigung, geschlechtliche Nötigung und sexueller Missbrauch von Unmündigen müssen mindestens die Hälfte der verhängten Haftstrafe hinter Gittern verbringen – jedenfalls aber drei

Monate. Erst danach besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Gewährung des Hausarrests zu stellen. Der Arrest wird dann mit einer elektronischen „Fessel“ überwacht, die der Betroffene am Fußgelenk trägt. Bisher konnten bestimmte Sexualstraftäter ihre gesamte Strafe mit der Fußfessel abbüßen.

Bei allen sonstigen strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung wird die Fußfessel nur dann genehmigt, wenn gewährleistet ist, dass der Verurteilte den EÜH nicht missbrauchen wird. Zudem haben Opfer von Sexualstraftätern ein Äußerungsrecht eingeräumt bekommen.

Auslöser der Änderung. Der Grund für die Neuerungen in der Strafprozessordnung und im Strafvollzugsgesetz war der Fall eines Salzburgers. Der 52-Jährige hatte 2005 ein Mädchen fünfmal vergewaltigt. Der Täter wurde zu eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt – acht Monate davon unbedingt. Nachträglich wurde die Bewährungszeit auf sechs Monate reduziert und dem Hilfsarbeiter eine Fußfessel zugestanden. Appelle des Opfers, die Vergabe der Fessel zurückzuziehen, fanden kein Gehör, weshalb der Fall über Wochen für eine öffentliche Debatte über Sexualdelikte und ihre Sanktionierung sorgte.



Hausarrest statt Gefängniszelle: Fußfessel zur Überwachung.

Die elektronische Fußfessel steht in Österreich seit dem 1. September 2010 zur Überwachung von Untersuchungshäftlingen und rechtskräftig verurteilten Straftätern mit einer Freiheitsstrafe bzw. Reststrafe von höchstens einem Jahr zur Verfügung. Rechtsgrundlage ist das am 18. August 2010 im Bundesgesetzblatt Nr. 64/2010 verlautbarte Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz (StVG), die Strafprozessordnung (StPO) und andere Gesetze geändert wurden.

Der elektronisch überwachte Hausarrest ist im neuen § 156b StVG geregelt: Der Strafgefangene muss sich in seiner Unterkunft aufhalten, einer geeigneten Beschäftigung nahegehen und sich „angemessenen Bedingungen seiner Lebensführung“ unterwerfen. Verlassen darf er die Unterkunft nur zur Beschäftigung, zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs, für notwendige medizinische Hilfe oder aus bestimmten anderen Gründen. Die genauen Bedingungen wurden in einer Verordnung der Bundesministerin für Justiz festgelegt.

Wer den elektronisch überwachten Hausarrest beantragt, muss ein Einkommen beziehen, mit dem er seinen Lebensunterhalt bestreiten kann. Außerdem muss er krank- und unfallversichert sein. Die im gemeinsamen

Haushalt lebenden Menschen müssen schriftlich einwilligen. Strafgefangene müssen den Antrag auf Hausarrest beim jeweiligen Leiter der Justizanstalt einbringen; Untersuchungshäftlinge beim zuständigen Haftrichter. Der Strafgefangene hat einen Kostenbeitrag zu leisten – derzeit 22 Euro pro Tag. Überwacht wird der Hausarrest während der festgelegten Anwesenheitszeiten mit der elektronischen Fußfessel. In der Unterkunft des Betroffenen wird eine stationäre Einheit installiert, die mittels GSM oder Festnetz (je nach Verfügbarkeit) ständig mit einem Server verbunden ist und gleichzeitig mittels Radio Frequency (RF) mit einem am Fußgelenk des Häftlings angebrachten Kunststoffband kommuniziert. Es wird ein individuelles Aufsichtsprofil erstellt, das sämtliche An- und Abwesenheitszeiten verbindlich festlegt. Die festgelegten Zeiten werden vom System abgeglichen. Versucht jemand, das Fußgelenksband zu entfernen oder das Basisgerät vom ursprünglichen Aufstellungsort wegzubewegen, wird Alarm ausgelöst. Die Alarmbearbeitung bei der elektronischen Überwachung erfolgt in einer Aufsichtszentrale, die innerhalb des Strafvollzugs angesiedelt und rund um die Uhr besetzt ist.

Die elektronische Fußfessel wird künftig mit einer GPS-Technologie ausgestattet. Diese erlaubt es, die Träger permanent zu überwachen und gewisse Orte – etwa die Wohnung oder den Arbeitsplatz des Opfers – für sie zu sperren. Bisher bestand lediglich die Möglichkeit zu kontrollieren, ob der Fesselträger zu den vorher festgelegten Zeiten tatsächlich zu Hause ist. Bis 1. Oktober 2012 wurde 1.025 Verurteilten der elektronisch überwachte Hausarrest bewilligt.

Hellin Sapinski